

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW
40190 Düsseldorf

per E-Mail:
bianca.krumm@munv.nrw.de
ernst-friedrich.kiel@munv.nrw.de

Stellungnahme

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“

Ihr Zeichen: III-3 63.06.06.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Leitfadentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir begrüßen die Überarbeitung des Leitfadens sowie im Besonderen die neuen, konkretisierten Regelungen zum Umgang des Artenschutzes bei Windenergieanlagen (WEA). Ebenfalls wird begrüßt, dass in Anlehnung an die Prüfbereiche der kollisionsrelevanten Arten auch störepfindliche Arten berücksichtigt werden.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder dürfen wir die folgenden weiteren Anmerkungen übermitteln:

I. Allgemeine Anmerkungen

Effektiver Artenschutz ist die Grundlage für den Erhalt der Biodiversität. Intakte Ökosysteme sind zentral für den Klimaschutz. Gleichzeitig ist es notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien aus Klimaschutzgründen erheblich zu beschleunigen. Dieser Zielkonflikt muss sachgerecht gelöst werden. Wir sprechen uns daher für Standardisierung im Artenschutz aus, so wie es das novellierte Bundesnaturschutzgesetz vorsieht. Dabei sollte ein Wandel vom Individuen- hin zum Populationschutz vollzogen werden. Grundlage für einen solchen Wandel ist, die

04.08.2023

Städtetag NRW
Inga Melchior
Referentin
Telefon 0221 3771-640
inga.melchior@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 75.06.42 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 61.10.06 Ga/Ja

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.5.3—001/001

Artenschutzprogramme deutlich auszubauen und den Arten hochwertige Rückzugsorte und Erholungsgebiete zu sichern. Hier müssen Land und Kommunen ihren Beitrag leisten.

Eindeutige Formulierungen und konkrete Anforderungen

An vielen Stellen des Leitfadentwurfs finden sich Formulierungen, die großen Raum für Interpretationen bieten. Hier wird es durch unterschiedliche Auslegung in der Praxis zu Problemen und damit zu verzögerten Verfahren kommen. Beispielsweise „sollte“ eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt werden, sofern innerhalb des zentralen Prüfbereichs eine WEA-empfindliche Art nachgewiesen wird. Für die Abstimmungen zwischen Planung und Unterer Naturschutzbehörde (UNB) bezüglich des erforderlichen Umfangs der für eine Antragstellung zu erarbeitenden gutachterlichen Arbeiten ist es insbesondere auch im Interesse einer zügigen Verfahrensdurchführung zielführend, wenn der Leitfaden durchgehend eindeutig vorgibt, welche artenschutzfachlichen Unterlagen zu erarbeiten sind.

Bereits die im bisherigen Leitfaden (2017) enthaltenen „Kann“- und „Sollte“-Formulierungen haben in der täglichen praktischen Arbeit oftmals zu Differenzen mit den antragstellenden Firmen und zu Verzögerungen in der Erarbeitung der gutachterlichen Unterlagen sowie sodann insbesondere auch in der naturschutzbehördlichen Abarbeitung der Antragsunterlagen geführt. Dies kann in Anbetracht der aktuellen Bemühungen um vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren insbesondere von Windenergieanlagen nicht gewollt sein. Auch im Vergleich zu anderen Leitfäden, z.B. aus Hessen, sind in dem vorgelegten Leitfaden insgesamt deutlich weniger Konkretisierungen enthalten. Es sollten daher soweit möglich die Ermessen einräumenden Formulierungen „sollen“ durch ein regelndes „ist“ ersetzt werden.

Notwendigkeit von Kartierungen

Die Ausführungen des neuen Leitfadens werden die Tendenz abnehmender Kartierungen durch die Vorhabenträger befördern, was durch die Novellierung des BNatSchG rechtlich so angelegt ist. Die Annahme des Gesetzgebers ist jedoch irrig, dass die lokalen Artvorkommen durch bestehende Datenbanken und Kenntnisse der Behörden immer hinreichend bekannt sind. Soweit dies bei den UNB der Fall ist, beruhen solche Erkenntnisse gerade auf den früher regelmäßig von den Vorhabenträgern vorgenommenen Kartierungen. Insofern steigt die Gefahr, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld unerkannt bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es umso problematischer, wenn die Konfliktlösung hauptsächlich durch die UNB erarbeitet werden soll. Insbesondere wird die Gefahr einer neuen Fehlerquelle gesehen, soweit auf S. 39 ausgeführt wird, Schutzmaßnahmen „sollten sich [...] insgesamt immer zu einem Konzept aus Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zusammenfügen“. Vorhabenträger könnten eventuell – gestützt auf den neuen Leitfaden – die aus ihrer Sicht gegebene Unausgewogenheit des Konzepts beanstanden. Daher sollte klargestellt werden, dass es Sache des Vorhabenträgers ist, ein solches Konzept vorzulegen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auf S. 21 die rechte Skizzendarstellung Nr. 2 mit „Darstellung eines Brutplatzes im zentralen Prüfbereich“ nicht korrekt betitelt ist. Zudem enthält der Entwurf zahlreiche korrekturbedürftige Rechtschreib- und Satzstellungsfehler.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1) Prüfschema WEA-Genehmigung (am Beispiel Rotmilan):

Das exemplarische Prüfschema (vgl. S. 8) erläutert unter „ASP II: Vertiefende Prüfung“ bezüglich einer Raumnutzung nicht, wer für die Durchführung zuständig ist. Dies ist anders als in Bezug auf Revierkartierung, Horstsuche und Habitatpotentialanalyse, welche klar ersichtlich durch den Vorhabenträger zu erfolgen haben.

2) Zu Kapitel 4.3: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen

a) Zu Verbot Nr. 1 (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Prüfung im erweiterten Prüfbereich

Im Anwendungsbereich des § 45b Abs. 4 BNatSchG liegt die Beweislast bei den UNB. Hier wird sich in der Praxis erfahrungsgemäß Konfliktpotential mit Antragstellern ergeben. Daher wären Hinweise hilfreich, wie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung hinreichend begründet werden kann.

b) Zu Verbot Nr. 2 (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Wünschenswert wäre eine Auflistung der in diesem Zusammenhang betrachtungsrelevanten störungsempfindlichen Arten (analog zum nachfolgend erläuterten Beschädigungs-/Zerstörungsverbot Nr. 3).

2) Zu Kapitel 5: Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten

Im 2. Absatz unter Kapitel 5 auf S. 26 heißt es:

„Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus Abfragen bei den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betreffenden Region ergeben.“

Aus unserer Sicht ist zunächst der Begriff des ehrenamtlichen Naturschutzes irreführend. Die hier gemeinten Nichtregierungsorganisationen wie z. B. NABU, BUND oder Greenpeace sind mittlerweile im Regelfall wesentlich besser mit Finanzmitteln ausgestattet als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Ehrenamtliche Arbeit findet hier nur noch an der Basis statt. Hier sollte der Begriff „nichtamtlicher Naturschutz“ verwendet werden.

Darüber hinaus muss der Leitfaden näher definieren, was unter „sonstige Experten“ zu verstehen ist. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass „sonstige Experten“ teilweise kurz vor Abschluss von Genehmigungsverfahren völlig überraschend Rotmilanhorste, Dunkersche Quellschnecken o. ä. geltend machen und so eine artenschutzrechtlich gänzlich neue Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens erfolgen muss. Hier sollte unbedingt der wissenschaftliche Anspruch an „sonstige Experten“ näher definiert werden, um zumindest eine Mindestqualifikation festzulegen (reicht beispielsweise eine BUND-Mitgliedschaft oder ein Lehramtsstudium der Biologie, um „sonstiger Experte“ zu sein?).

Auch sollten nur solche Hinweise ernst zu nehmen sein, die festzulegenden wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Aus der Praxis ergeben sich beispielsweise folgende Unklarheiten, die ein Verfahren relevant verzögern können:

- Reicht die einmalige Sichtung einer geschützten Art (ist mal durchgeflogen?) oder ist die Sichtung das Ergebnis einer ernsthaften Kartierung?
- Welche Befähigung hat der „Melder“?
- Darstellung der Beobachtungspunkte während der Erfassung (oder war es nur eine Zufalls-sichtung während eines Spaziergangs?)
- Darstellung der Begehungsdaten (Datum, Uhrzeit, Witterungsbedingungen). Fehlen solche Angaben in den Kartierungen der Antragsteller, ist die Kartierung schnell unzureichend. Bei sonstigen Experten halten die Gerichte dagegen deren schlichten Hinweis „Rotmilan wurde gesichtet“ für ausreichend, eine Nachkartierung zu fordern.
- Darstellung der sonstigen Umstände der Beobachtungen wie z.B. Individuenanzahl, Verhalten, Flughöhe, Dauer der Sichtung, Flugbahnen etc.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass sich z.B. Biologische Stationen Kartierungen über FöNa-Mittel vom Land und Kreis fördern lassen – und die Kartierungen in WEA-Verfahren nicht herausgeben. Ausreichend soll die Auskunft gegenüber der Genehmigungsbehörde sein, dass im betreffenden Gebiet geschützte Arten vorkommen. Die genauen Standorte werden nicht benannt, um zu vermeiden, dass die Antragsteller Horste zerstören, Horstbäume fällen oder drastische Vergrämuungsmaßnahmen ergreifen. Erst kurz vor Genehmigungsreife der WEA werden die Erkenntnisse freigegeben. Kartierungen des nichtamtlichen Naturschutzes dürfen zukünftig nur noch mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn diese auch zur Verfügung gestellt werden.

3) Zu Kapitel 6.1.1: Brutvögel

a) Eine Horstsuche sollte nicht „nach Möglichkeit“ vor dem Laubaustrieb erfolgen. Vielmehr bedarf es einer eindeutigen Festlegung, dass diese Suche im Winterhalbjahr während des unbelaubten Zustandes der Wald- und Gehölzbereiche erfolgen muss.

b) Im Zuge der gutachterlichen Ergebniszusammenfassungen bedarf es zwecks Nachvollziehbarkeit der zusammengetragenen Erkenntnisse einer kartographischen Darstellung der im Verlaufe der Suchdurchgänge genutzten Wegestrecken.

c) Unklar bleibt wie vorzugehen ist, wenn bezüglich der Lage von Wechselhorsten „Angaben von Ortskennern“ nicht zur Verfügung stehen, eine lediglich einjährige Kartierung jedoch wie beschrieben nicht ausreicht.

d) Fachlich ist zu fragen, warum eine Horstsuche für den Baumfalken nunmehr entfällt, gilt er doch weiterhin als kollisionsrelevante Art gemäß § 45 b Abs. 1-5 BNatSchG. Horstsuchen wären demnach nur noch bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan und Uhu erforderlich.

4) Zu Kapitel 6.1.2: Rast- und Zugvögel, Schlafplätze

Die Formulierung „kein starker Wind“ als Witterungsbedingung während der Erfassungen bedarf einer Definition nach Beaufort.

5) Zu Kapitel 6.1.3: Habitatpotentialanalyse

a) Hier sollte deutlich herausgestellt werden, dass die Herleitung der kartographischen Darstellungen in textlicher Form erfolgen muss und ausführlich zu beschreiben ist.

b) Unklar ist, was unter „Zeitschnitte“ im Zusammenhang mit der Dokumentation zu verstehen ist.

6) Zu Kapitel 6.1.4: Raumnutzungskartierung von Vögeln

a) Bezüglich des Schwarzstorchs ist aus nicht ersichtlichen Gründen in keinem Fall eine Raumnutzungskartierung vorzusehen. Aus fachbehördlicher Sicht ist eine solche jedoch insbesondere im Bereich der Mittelgebirgsregionen mit nach LANUV NRW umfassenden Schwarzstorch-Schwerpunktvorkommensgebieten im Zuge von WEA-Planungen unter Umständen unentbehrlich hinsichtlich der Entscheidung, ob ein vorliegendes Schwarzstorch-Brutvorkommen durch eine WEA-Planung einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgesetzt wird und gegebenenfalls entsprechende Verbotstatbestände ausgelöst werden.

b) Es bedarf einer genaueren Definition, was unter „Wirkraum der geplanten WEA“ im Zusammenhang mit der relativen Raumnutzung zu verstehen ist.

c) Die von den Beobachtungspunkten aus einsehbaren Räumen bedürfen nach den Erfahrungen aus der Praxis zwecks Nachvollziehbarkeit einer kartographischen Darstellung, anhand derer zu erkennen ist, welche Bereiche ab welcher Höhe über Grund tatsächlich einsehbar waren.

d) Die Anzahl erforderlicher Begehungstage sowie der zu investierende tägliche Zeitaufwand sollten in Abhängigkeit von der antragsgegenständlichen WEA-Anzahl bzw. alternativ anhand der räumlichen Ausdehnung der Planung und somit des Gesamtuntersuchungsraumes definiert werden.

e) Die Formulierung „kein starker Wind“ als Witterungsbedingung während der Erfassungen bedarf einer Definition nach Beaufort (s. o. unter 4).

f) Die artspezifisch kartographischen Unterlagen bedürfen ergänzend einer Darstellung, aus welcher nach den einzelnen Erfassungstagen z. B. farblich gesplittet die Flüge ersichtlich sind.

7) Zu Kapitel 6.2: Fledermäuse

a) Hinsichtlich des Abschaltalgorithmus und des begleitenden Gondelmonitorings ergeben sich in der Praxis Fragen hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gondelmonitorings. Nach den hier enthaltenen Vorgaben ist im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmi-

gungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario erfolgt. Darüber hinaus wird erläutert, dass durch ein Gondelmonitoring das umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden kann. Bei den Musternebenbestimmungen in Anhang 6 wird ein Gondelmonitoring und eine entsprechende Optimierung des Abschaltalgorithmus jedoch verbindlich festgelegt. Hier heißt es: „Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer XX festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.“ Diese Unstimmigkeit sollte aufgelöst werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Gondelmonitoring und die darauf aufbauende Anpassung des Abschaltalgorithmus verbindlich festgelegt werden und nicht als „Kann“-Bestimmung ausgestaltet werden.

b) Methoden für Offenlandgebiete

aa) Die Formulierung „kein starker Wind“ als Witterungsbedingung während der Erfassungen bedarf einer Definition nach Beaufort (s.o.).

bb) Unklar ist, wie viele Geräte in welcher Lage zur Dauererfassung eingesetzt werden sollen und ob gegebenenfalls in diesem Zusammenhang die als zusätzlicher Spiegel punkt eigenständig aufgeführten Horchboxen gemeint sind.

c) Methoden für Waldgebiete

aa) Hier ergibt sich nicht eindeutig, ob unabhängig von der Anzahl der geplanten WEA immer nur ein einzelnes Gerät zur Dauererfassung vorzusehen ist.

bb) Die einführende Formulierung „Ansonsten“ unter Spiegel punkt 4 ist auf unterschiedliche Art interpretierbar. Zwecks Vermeidung missverständlicher oder unklarer Inhalte sollte dieser Textteil überarbeitet und gegebenenfalls einem der vorherigen Spiegel punkte deutlich zugeordnet werden.

8) Zu Kapitel 6.3: Datenaktualität

a) Erforderlich ist aus der fachbehördlichen Erfahrung heraus ein klar definiertes maximales Alter von Daten ohne eine in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führende Zeitvariable von 2 Jahren.

b) Die Weiterleitung von Kartierungsdaten an das LANUV NRW zwecks Aufnahme in die landesweiten Datenbanken erscheint vor dem Hintergrund der Urheberrechte an diesen Informationen aus Sicht der UNB unter Umständen problematisch.

9) Zu Kapitel 8.1: Anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß BNatSchG

a) Zu den Schutzmaßnahmen werden im Wesentlichen die Ausführungen aus Anlage 1 zum BNatSchG wiederholt. Generell fällt auf, dass der Leitfaden sich nicht zur Minderungsvermutung des § 45b Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG äußert. Dies ist insbesondere bei der Wirksamkeit von Antikollisionssystemen problematisch: Zwar vermutet der Gesetzgeber die hinreichende Risikominderung, gleichzeitig bleibt aber offen, wie letztlich die Wirksamkeit des Systems belegt wird und inwieweit dies zur naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative gehört (zur Problematik Bader/Deißler/Dietrich, NVwZ 2023, 803 (807)). Bei der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen geht der Leitfaden über den Wortlaut der Anlage 1 zum BNatSchG hinaus; nach Anlage 1 ist der 24-Stunden-Zeitraum fest vorgegeben, die Formulierung „soll“ lässt demgegenüber einen vermeintlichen Spielraum für Abweichungen. In diesem Zusammenhang stellt sich

auch die Frage, wie solche Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden. An dieser Stelle wären Muster-Nebenbestimmungen ebenso hilfreich wie zum Monitoring von Antikollisionssystemen.

Die Beurteilung der Wirksamkeit von Antikollisionssystemen kann nicht allein den kommunalen Fach- bzw. Genehmigungsbehörden überlassen werden. Hierzu müssen konkrete Check- und Prüflisten vom Land oder gar vom Bund zur Verfügung gestellt werden, mit denen sich fachlich prüfen lässt, ob ein Antikollisionssystem zur Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die jeweilige windenergiesensible Vogelart in Frage kommt und ob es im fraglichen Fall eine ausreichend hohe Vermeidungswirksamkeit erzielen kann. Diese ausgefüllten Check- und Prüflisten sind vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

b) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: Unberücksichtigt bleibt, dass Mittelgebirgsstandorte bei einer herkömmlichen Umsetzung von WEA-Errichtungen in aller Regel v.a. auch erhebliche Erdbewegungen für die Herrichtung ebener und befestigter Flächen zur Montage des Krans erfordern (ca. 1/3 des Gesamtflächenbedarfs). Diese Flächen müssen auch nach Fertigstellung der WEA in gleicher Weise verbleiben und werden nicht zurückgebaut, da sie bei evtl. größeren Reparaturarbeiten erneut für die Kranmontage benötigt werden. Auch ein Bepflanzen derartiger Flächen mit Gehölzen ist artenschutzfachlich und rechtlich kritisch zu sehen, da ein sich unter Umständen einstellender ökologisch hochwertiger Gehölzbestand im Reparaturfall sehr kurzfristig ad hoc wieder komplett entfernt werden müsste.

10) Zu Kapitel 8.2: Ergänzende Maßnahmen

a) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten

aa) Ziff. I: Die detaillierte Untersuchung von Fledermäusen im Vorfeld einer Genehmigung zwecks Festlegung einer einzelfallbezogenen Anlagenabschaltung steht ggfs. im Widerspruch zu Kapitel 6.2, wonach Fledermauserfassungen in Bodennähe für die Definition eines Abschaltalgorithmus nur unzureichende Erkenntnisse liefern können.

bb) Ziff. II: Es sollte klargestellt sein, dass die Abschaltungen über die WEA-Betriebsdaten festgehalten werden müssen und in aufbereiteter Form der Nachweis der Umsetzung der Nebenbestimmung vorzulegen ist (Prüfbericht-Erstellung nach ProBat-Inspector). Wir weisen zudem auf den unvollständigen Satz in Ziffer II hin und die daraus folgende Unklarheit.

11) Zu Kapitel 9: Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring (in Bezug auf Fledermäuse)

Die Vorgabe einer Erfassung von Fledermäusen durch Anbringen von Detektoren allein im Bereich der Gondel muss berücksichtigen, dass die inzwischen gängigen Rotorblattlängen z. T. weit über die effektiven Erfassungsdistanzen eingesetzter Geräte hinausgehen können. Der Leitfaden sollte diesbezüglich daher klarstellen, dass das Monitoringverfahren eine Erfassung des gesamten vom Rotor durchstrichenen Raumes sicherstellen muss.

12) Zu Kapitel 11: Repowering von Windenergieanlagen

Unklar ist, was genau unter „Rotordurchgang“ im Zusammenhang mit der Ermittlung der Vorbelastung zu verstehen ist.

Die Aussage „Kollisionsgefährdete Fledermausarten kommen in den Nordrhein-Westfälischen NATURA 2000-Gebieten nicht vor“ ist offenkundig nicht richtig.

13) Zu Anhang 6: Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide

Die Auflistung der bezüglich artenschutzfachlich/-rechtlicher Maßnahmen festzulegenden Nebenbestimmungen sollte um „Art der Sicherung (z. B. grundbuchlich)“ sowie „Mitteilung der erfolgten Umsetzung gegenüber der Genehmigungsbehörde resp. Unteren Naturschutzbehörde“ ergänzt werden.

14) Zu Anhang 7: Ermittlung der Zumutbarkeitsschwelle und der Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme

- a) Im Hinblick auf die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle sollte klargestellt werden, ob das Berechnungstool des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) verwendet werden kann (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/anwendungshilfe-zu-anlage-2-des-bundesnaturschutzgesetzes/>).
- b) Das in der Berechnungsformel unter Ziff. 2.1 verwendete Kürzel „Z_{EV}“ findet sich nicht in der Liste der Begriffsbestimmungen.
- c) Das in der Berechnungsformel unter Ziff. 3.2 verwendete Kürzel „Flm_a“ findet sich nicht in der Liste der Begriffsbestimmungen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren und stehen für vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen